

Verordnung des Amtsverwalters der Marktgemeinde Matri am Brenner über die Müllabfuhr (Müllabfuhrverordnung)

Aufgrund des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert
durch LGBl. Nr. 161/2021, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Matri am Brenner gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Die Marktgemeinde Matri am Brenner ist Mitglied im Abfall- und Abwasserverband Unteres Wipptal, der das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) am Standort Mühlbachl betreibt.
- 4) Die Wipptaler Gemeinden haben sich zur einer Umweltzone zusammengeschlossen. Somit besteht für alle Haushalte die Abgabemöglichkeit sowohl am Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal (Standort Mühlbachl) als auch am Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal (Standort Steinach am Brenner). Der Zutritt und die Abrechnung der kostenpflichtigen Abfälle erfolgt mit Bürgerkarte.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Marktgemeinde Matri am Brenner.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, da aufgrund eines unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwandes die Abholverpflichtung bis längstens 30.06.2022 ausgesetzt wurde;
 - c) sonstige Abfälle;
 - d) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, Zieglstadl 46, 6143 Matri am Brenner oder zum Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner, zu bringen sind);
 - e) in Bezug auf Restmüll folgende Grundstücke:

Bp .120 „Rinderberger Hof“ KG Mühlbachl	Pfon 44 „Lavanner“ Haus, KG Pfon
Gst. 390/3 „Nazn-Franz-Hütte“ KG Mühlbachl	Gedeir 43c „Fahler“, KG Pfon
Gst. 1005 (Köll-Hütte) KG Mühlbachl	Pfoner Ochsenalm, KG Pfon
Haus Schöfens 12a KG Pfon	Frontalm, KG Pfon
Haus Waldfrieden 10, KG Pfon	Fritznalm, KG Pfon
Pfon 36 „Nassn“, KG Pfon	Pfon 44a „Bertignoll“, KG Pfon
Pfon 35 „Mentn“, KG Pfon	

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:
Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, Zieglstadl 46, 6143 Mühlbachl

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
Dies sind:
 - a) Restmüllsäcke – 60 Liter
 - b) Restmüllcontainer – 240 Liter
 - c) Restmüllcontainer – 800 Liter
 - d) Restmüllcontainer – 1.100 Liter
 - e) Biomüllsäcke – 10 Liter bis 60 Liter
 - f) Biomülltonne – 120 Liter
 - g) Biomüllcontainer – 1.100 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) für Restmüll 2,30 Liter pro Woche und Einwohner
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 5 Liter pro Woche und Einwohner
- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden im Ortskern der Marktgemeinde Matri am Brenner (KG Matri am Brenner) wöchentlich, in der Ortschaft Mühlbachl und Pfons im Zeitraum Juni bis einschließlich September wöchentlich und im Zeitraum Oktober bis einschließlich Mai 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- 5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Mittwoch, Freitag und Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und jeden Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr beim Abfallwirtschaftszentrum Unteres Wipptal, Zieglstadl 46, 6143 Matri am Brenner, sowie jeden Dienstag und Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und jeden Mittwoch und Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr

bis 18.00 Uhr beim Abfallwirtschaftszentrum Oberes Wipptal, Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner, abgegeben werden.

- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen, oder über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) **Metallverpackungen** sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

8) Alttextilien:

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (z.B. gemeinnützige Vereine) abzugeben oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) Altholz:

Altholz wie Möbel, Spanplatten, Bretter, Bauholz, Abbruchholz, Bodenbeläge aus Holz, Holzspielsachen, Holztüren und -stöcke, Holzfensterahmen (ohne Glas) und -stöcke und Holzkisten sind bei der Sammelstelle in die dafür vorgesehenen Container einzubringen. Die abgegebene Menge wird mittels Bürgerkarte (§ 9) elektronisch erfasst und gemäß Abfallgebührenverordnung verrechnet.

10) Bauschutt:

Bauschutt wie Ziegel- und Mauerwerk, Dachziegel (kein Asbestzement), Betonabbruch und Estrich, Steine, Blähton in unterschiedlichen Formen, Fliesen und Keramik sind bei der Sammelstelle in die dafür vorgesehenen Container einzubringen. Die abgegebene Menge wird mittels Bürgerkarte (§ 9) elektronisch erfasst und gemäß Abfallgebührenverordnung verrechnet.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.

- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 2) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 3) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 4) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Bürgerkarte

- 1) Der Zutritt zu den Abfallwirtschaftszentren (Recyclinghöfen) ist mit einer Schrankenanlage gesichert und nur mit gültiger Bürgerkarte möglich. Diese erhält der Steuerpflichtige seitens der Gemeinde automatisch übermittelt, weitere Karten können am Gemeindeamt gegen Gebühr erworben werden. Die Gebühr für die Bürgerkarte ist in der Abfallgebührenordnung geregelt.
- 2) Bei der Abgabe von Sperrmüll, Altholz und Bauschutt hat sich der Bürger mittels Bürgerkarte zu identifizieren und den Wiegevorgang nach vorgegebenem Ablauf durchzuführen. Die Abrechnung der kostenpflichtigen Fraktionen erfolgt über die Vorschreibung durch die Gemeinde.

§ 10
Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 161/2021, bestraft.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach § 4 Abs. 2 TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021 rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am: 03.01.2022

Abgenommen am:



Der Amtsverwalter

Franz Markt